

Kiel, 26. November 2021

Beschlussvorlage für die Vertragskommission SGB IX
in der Sitzung am 10. Dezember 2021

Eckpunkte für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe

Bericht

Die AG Partizipation hat entsprechend Ihres Auftrags aus der Vertragskommission Einzelheiten zur Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten beraten.

Sie schlägt der Vertragskommission vor, die Eckpunkte für die Umsetzung von Partizipation in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe (Anlage 1) zu beschließen.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe bedarf die Berechnung einer landeseinheitlichen pauschalen Vergütung für die Arbeit der Bewohnerbeiräte und vergleichbarer Nutzervertretungsstrukturen einer vertiefenden Befassung. Die AG Partizipation bittet um einen entsprechenden Folgeauftrag.

Beschlussvorschlag

Die Vertragskommission beschließt die Anlage „Eckpunkte für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe“.

Sie erteilt der AG Partizipation den Auftrag, Inhalte für die Ermittlung einer landeseinheitlichen Pauschale der Vergütung für Bewohnerbeiräte und vergleichbare Nutzervertretungsstrukturen im Bereich Wohnen zu erarbeiten und der Vertragskommission einen Vorschlag vorzulegen.

Eckpunkte der Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages SGB IX für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe

Im Folgenden stellen die Vertragsparteien ihr gemeinsames Verständnis und ihre gemeinsame Haltung zur Ausgestaltung von Konzepten für Nutzervertretungsstrukturen und Beteiligungsprozesse in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein dar.

1. Leitgedanken:

Ausgehend von den einschlägigen Regelungen der UN-BRK und des BTHG bzw. des neuen SGB IX, wird Selbstbestimmung und daraus folgend Mitbestimmung und Mitwirkung als Menschenrecht verstanden.

Gelebte Partizipation wird als Grundbedingung für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung gesehen. Partizipation sollte daher als Wert selbstverständlich in der Konzeption eines Leistungsangebotes verankert sein.

Gemäß dem Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“, stellt jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe daher Partizipation – die strukturierte Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten (oder im Ausnahmefall ihrer Angehörigen/ gesetzlichen Vertretung) bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung – sicher.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in den Leistungsangeboten und den Nutzervertretungen soll von transparentem Austausch und Verbindlichkeit geprägt sein.

Leistungsberechtigte werden bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung regelhaft einbezogen. Sie werden über Möglichkeiten von Mitbestimmung und Mitwirkung sowie Grenzen im Entscheidungs-/ Verantwortungsbereich des Trägers des Leistungsangebotes informiert.

2. Definition, rechtlicher Hintergrund und Anwendungsbereich:

Grundsätzlich kann Partizipation von Teilhabe unterschieden werden.

Selbstbestimmte Teilhabe kann nur durch umfassende Partizipation gelingen. Partizipation meint, sich aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen, mitzuwirken, mitzubestimmen und von anderen einbezogen zu werden.

Individuelle Teilhabeleistungen werden auf Grundlage eines Gesamt-/Teilhabeplans erbracht. In der **Leistungsvereinbarung** werden die im Rahmen des Leistungsangebotes angebotenen (Assistenz-) Leistungen auf der Grundlage des § 5 LRV-SH konkret beschrieben. Wenn eine besondere behinderungsbedingte Unterstützungsleistung für eine Gremienarbeit notwendig ist (z.B. Dolmetscher für Vorstandsarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft), gehört diese zu den individuellen Assistenzleistungen und ist in der Gesamt-/Teilhabeplanung zu berücksichtigen.

Auf der individuellen Ebene bestimmen, bzw. wirken die Leistungsberechtigten auf Grundlage des Gesamt- / Teilhabeplans in Bezug auf die konkrete Gestaltung der Leistungen im Alltag mit. Es findet außerdem eine regelmäßige Reflektion nach den Vereinbarungen im Gesamt- und Teilhabeplan mit den Leistungsberechtigten statt.

Jedes Angebot der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen hat daneben als Interessenvertretung eine **Nutzervertretungsstruktur** zu ermöglichen und zu fördern, die die

Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Organisation und Gestaltung des Leistungsangebotes sicherstellt. Die Rahmenbedingungen für die Nutzervertretungsstruktur sind konkret beschrieben (als Teil der Konzeption, als Partizipationskonzept oder in der Leistungsvereinbarung). Die Umsetzung ist auf die Zielgruppe sowie die Rahmenbedingungen des jeweiligen Angebotes, zugeschnitten. Dabei werden personenspezifische Aspekte (wie z.B. das Geschlecht) berücksichtigt.

Zum Teil sind Partizipationsstrukturen sowie deren Aufgaben (Bewohnerbeiräte, Werkstatträte und Frauenbeauftragte in WfbM) bereits durch **Gesetze oder Verordnungen** (z.B. WMVO, SbStG und DVO zum SbStG) vorgegeben. Die Konzeption bzw. die Leistungsvereinbarung stellt in diesen Fällen die Umsetzung der rechtlichen Regelungen dar bzw. Bezüge dazu her.

3. Beschreibung von Regelungen zu Partizipation / Erstellung eines Partizipationskonzepts

Die Erarbeitung sowie eine Weiterentwicklung von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation bzw. eines Partizipationskonzeptes erfolgt unter Beteiligung der Leistungsberechtigten in einem fortlaufenden Prozess. Die Mitarbeitenden werden darüber informiert. Sofern erforderlich, werden Fortbildungen zum Thema und Prozesse zur Bewusstseinsbildung ermöglicht (hinterlegt mit Bildungs- und Schulungsplan).

Bezüge zu Qualitätssicherungssystemen oder Qualitätsmanagementsystemen werden hergestellt.

Hilfreich für diesen Prozess kann die Anwendung des Index für Partizipation (BeB-Projekt „Hier bestimme ich mit – Ein Index für Partizipation“ (2016-2021) – Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (beb-ev.de) sein.

4. Inhalte eines Partizipationskonzepts bzw. von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation

Aus den Beschreibungen des Leistungserbringers soll deutlich werden, wie Partizipation in dem jeweiligen Leistungsangebot konkret umgesetzt wird. Dies betrifft das Verständnis von Partizipation sowie die Haltung zu Partizipation (Partizipationskultur), die Strukturen (Partizipationsstruktur) sowie die Beteiligungsprozesse (Umsetzung der Partizipation).

Eine Beschreibung der Umsetzung von Partizipation muss mindestens beinhalten:

Beschreibung der Partizipationskultur:

angebotsinternes Verständnis und Haltung zu Partizipation und deren Umsetzung.
Beschreibung der Einbeziehung der Leistungsberechtigten in alltägliche Entscheidungen bei der Ausgestaltung der Leistung.

Beschreibung der Partizipationsstruktur:

Bestimmung eines Gremiums zur Interessenvertretung (Bewohnerbeirat, Werkstattrat, Nutzersprecher) per Wahl. Alternativ sind auch zum Beispiel Vollversammlungen oder freiwillige Beteiligung Einzelner oder die Beschreibung der Angebote zur Förderung der Partizipationsstruktur möglich.

Beschreibung der Aufgaben des Gremiums.

Beschreibung der **Beteiligungsprozesse**:

Prozesse und Verfahren, z.B. zur Wahl, zum Beschwerdemanagement, Art und Umfang des Austauschs zwischen Vertretungsstrukturen und den Leitungskräften und Mitarbeitenden. Beispiel: über Sitzungen der Gremien werden Protokolle angefertigt und der Leitung zur Verfügung gestellt. Gespräche mit der Leitung finden einmal monatlich statt. Beteiligung der Nutzervertretung bei Prüfungen, Erstellung von Arbeitssicherheitskonzepten.

Die Sicherstellung der notwendigen (fachlichen) **Unterstützung des Gremiums** durch möglichst unabhängige und selbstgewählte Begleitpersonen. Dabei wird beschrieben, ob die Unterstützung durch eine/einen Mitarbeitende/n des Leistungsangebotes oder durch eine externe Person erfolgt/erfolgen soll.

Maßnahmen und Angebote zur Sicherstellung der **Information in einer geeigneten wahrnehmbaren Form** für alle Nutzer*innen, inklusive behinderungsbedingt erforderlichen Transfer- und Unterstützungsleistungen z.B. unterstützte Kommunikation, Übersetzung in Gebärdensprache und/oder leichte Sprache.

Maßnahmen zur Förderung von **Empowerment und Peerberatung**.

Die Möglichkeit zur **Vernetzung** mit anderen Vertretungsgremien (z.B. Mitarbeitervertretungen und Nutzervertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene) und zum **Austausch** der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebotes.

Ermöglichung des Besuchs von **Fortbildungen** mit Vernetzungsmöglichkeiten sowohl für die Mitglieder des Gremiums als auch die Unterstützungspersonen.

Die **Ausstattung** der Gremien mit Sachmitteln, Büroräumen und Kommunikationsmedien. Mindestens muss die Erreichbarkeit über Telefon und Email sichergestellt werden. Außerdem die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen zu tagen und Beratungsgespräche zu führen sowie vertrauliche Unterlagen verschlossen aufzubewahren.

5. Beschreibung in Leistungs-/ Prüfungsvereinbarungen

Ein Partizipationskonzept bzw. die Beschreibung von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation, bilden die Grundlage für die konkrete Beschreibung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung. Übergangsweise – bis zur Erstellung eines Partizipationskonzeptes – kann die Umsetzung von Partizipation auch umfassend in der Leistungsvereinbarung beschrieben werden. Dabei werden Faktoren für die Begleitung der Nutzervertretungsstruktur in der jeweiligen Personalvereinbarung oder in den Bemessungsfaktoren für eine pauschale Vergütung berücksichtigt.

6. Verpreislichung in der Vergütungsvereinbarung

Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung sind Bestandteil der **Basisleistung der Leistungspauschale** nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 LRV-SH. Die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Leistungsmerkmale bilden die Grundlage der Vergütung. Bestandteile der (Basis)-Leistung sind zum Beispiel Personal- und Sachkosten für Unterstützungsleistungen der Nutzervertretungsgremien. Pauschale Lösungen für spezifische Leistungsangebote – wie bereits für Werkstatträte und Frauenbeauftragte in WfbM in § 6 Abs. 14 LRV –SH geregelt – sind möglich.

7. Reflektion und Weiterentwicklung eines Partizipationskonzepts bzw. der Regelungen zur Umsetzung von Partizipation

Das Partizipationskonzept bzw. entsprechende Regelungen werden regelmäßig gemeinsam mit den Nutzervertretungsgremien, beziehungsweise den Leistungsberechtigten, reflektiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt. Die Reflektion kann beispielsweise durch regelmäßige, strukturierte Befragungen der Leistungsberechtigten und mit Unterstützung von externen, qualifizierten Peers erfolgen. Die Aufgaben der Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sowie der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bleiben unberührt.

Fragen zur Reflektion und Weiterentwicklung einer guten Partizipationsarbeit können sein:

- Ist ein Partizipationskonzept vorhanden?
- Wie ist das Verständnis von Partizipation?
- Wie drückt sich die Haltung zu Partizipation aus?
- Welche verbindlichen Strukturen und Abläufe sichern Partizipation?
- Sind die Ergebnisse der Befragungen Bestandteil zukünftigen Handelns?
- Wer ist für die Umsetzung zuständig und überwacht sie?
- Erfolgt eine echte Beteiligung z.B. bei der Auswahl der Begleitperson?
- Werden berechnigte Anliegen der Vertretungsgremien bearbeitet und sind dadurch Veränderungen erkennbar?
- Werden regelmäßige Fortbildungen für Nutzerbeteiligung, ggf. auch für die Begleitpersonen, ermöglicht?

Darüber hinaus kann auch hier die Anwendung des „Index für Partizipation“ hilfreich sein.